

# **Standard Chartered Bank AG**

**Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 CRR für das Geschäftsjahr 2025**

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Einleitung (Art. 431 ff. CRR) .....	4
1.2	Geltungsbereich und Umfang (Artikel 433c CRR) .....	4
1.3	Offenlegungsbeschränkungen (Art. 432 CRR) .....	4
1.4	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR) .....	4
2	Ziele und Grundsätze des Risikomanagements (Art. 435 CRR).....	5
2.1	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und kurze Risikobeschreibung gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e und f CRR sowie Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a CRR .....	5
2.2	Anzahl der Mandate von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Angaben zu Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Art. 435 Abs. 2 Buchstabe a CRR .....	10
2.3	Offenlegung der Strategie zur Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans sowie ihrer tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäß § 435 Abs. 2 Buchstabe b CRR .....	11
3	Angabe der Eigenmittel (Art. 437 Buchstabe a) CRR) .....	12
4	Angabe der Eigenmittelanforderungen und der risikogewichteten Forderungsbeträge (Art. 438 Buchstabe d) CRR) .....	23
5	Angaben zu den Schlüsselkennzahlen (Art. 447 CRR) .....	26
6	Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 Abs. 1 Buchst. a bis d und h bis k der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) sowie § 16 der deutschen Institutsvergütungsverordnung .....	28
6.1	Angaben zu den an risikotragende Einheiten gezahlten Vergütungen für das Geschäftsjahr.....	34
6.2	An Risikoträger gewährte oder gezahlte Einstellungsprämien und Abfindungen .....	38
6.3	Einbehaltene variable Vergütungen aus früheren Jahren .....	39
6.4	Anzahl der Personen mit hoher Vergütung .....	44
6.5	Quantitative Angaben zum Gesamtbetrag aller Vergütungen .....	45

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 . Überblick über die Marktpreisrisikowerte zum 31. Dezember 2025 .....	9
Tabelle 2 . Gesamtaufschlüsselung des Bruttoverlusts aus operationellen Risiken zum 31. Dezember 2025 .....	9
Tabelle 3 . Liquiditätskennzahlen zum 31. Dezember 2025.....	10
Tabelle 4 . Eigenkapitalquoten zum 31. Dezember 2025.....	10
Tabelle 5 . Anzahl der Führungs- und Aufsichtsfunktionen der Vorstandsmitglieder .....	10
Tabelle 6 . Anzahl der Führungs- und Aufsichtsfunktionen, die von Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgeübt werden .....	11
Tabelle 7 . Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (CC1) .....	20
Tabelle 8 . Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zur Bilanz des geprüften Jahresabschlusses (CC2) .....	22
Tabelle 9 . Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (OV1) .....	25
Tabelle 10 . Schlüsselparameter (KM1) .....	28
Tabelle 11 . Angaben zu den Vergütungen für Risikoträger im Geschäftsjahr (REM1).....	37
Tabelle 12 . Einzelheiten zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter (REM2) .....	39
Tabelle 13 . Angaben zu einbehaltenen Vergütungen (REM3) .....	43
Tabelle 14 . Angaben zu Vergütungen von 1 Million Euro oder mehr pro Jahr (REM4) .....	44
Tabelle 15 . Angaben zur Gesamtvergütung gemäß § 16 der IVV .....	45

# 1 Allgemeines

## 1.1 Einleitung (Art. 431 ff. CRR)

Die Standard Chartered Bank AG (im Folgenden „SCB AG“ oder „die Bank“ genannt) veröffentlicht diesen Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zum 31. Dezember 2025. Die Anforderungen und allgemeinen Grundsätze für die Offenlegung sind in Art. 431 ff. der VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden als „CRR“ bezeichnet).

Die SCB AG mit der Identifikationsnummer („LEI“ – Legal Entity Identifier) 549300WDT1HWUMTUW770 hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 108109 eingetragen. Die SCB AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Standard Chartered Bank („SCB“), eines beaufsichtigten Kreditinstituts und einer indirekten Tochtergesellschaft der Standard Chartered PLC („SCPLC“ oder der „Konzern“) mit Sitz im Vereinigten Königreich.

Die SCB AG ist ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) sowie der Deutschen Bundesbank.

Der Vorstand der SCB AG hat ein Verfahren zur Erstellung des Offenlegungsberichts festgelegt, das die Grundlage für die Erstellung dieses Berichts bildet.

## 1.2 Geltungsbereich und Umfang (Artikel 433c CRR)

Im Geschäftsjahr 2025 erfüllte die SCB AG die Kriterien eines „sonstigen nicht börsennotierten Instituts“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 ff. CRR. Dementsprechend müssen ausgewählte jährliche Offenlegungspflichten gemäß Art. 433c Abs. 2 CRR erfüllt werden. Diese Verpflichtungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegt.

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich auf die SCB AG. Die offengelegten Zahlen basieren auf dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für die SCB AG erstellten Jahresabschluss. Sofern nicht anders angegeben, sind die Zahlen in Millionen Euro angegeben.

## 1.3 Offenlegungsbeschränkungen (Art. 432 CRR)

Die SCB AG macht keinen Gebrauch von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR, wonach bestimmte unwesentliche und vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung ausgenommen sind. Bei quantitativen Angaben können Rundungsdifferenzen auftreten.

## 1.4 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Aufgrund der Einstufung der SCB AG als „sonstiges nicht börsennotiertes Institut“ sind die nach Art. 433c CRR erforderlichen Informationen jährlich offenzulegen. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde von der BaFin keine weitere Einstufung vorgenommen.

## 2 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements (Art. 435 CRR)

### 2.1 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und kurze Risikobeschreibung gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e und f CRR sowie Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a CRR

Die SCB AG konzentriert sich auf Kunden und Produkte im Bereich Corporate and Investment Banking („CIB“). Das CIB-Angebot umfasst Transaction Banking, Kapitalmärkte, Corporate Finance sowie die Kreditbedürfnisse von Großunternehmen, Entwicklungsorganisationen, Regierungen, Banken und institutionellen Anlegern.

Die SCB AG nutzt das Netzwerk der SCB-Gruppe, um europäischen Kunden Zugang zu globalen Märkten zu verschaffen und internationalen Kunden Chancen in Europa zu bieten. Darüber hinaus fungiert die SCB AG im Rahmen des globalen Cash-Clearings als Euro-Clearingstelle für die Gruppe. Frankfurt ist der EU-Bilanzierungsstandort, während Paris und Stockholm Vertriebs- und Marketingaktivitäten durchführen. Die polnische Niederlassung konzentriert sich auf interne Supportfunktionen und übt keine lizenzierten Bankgeschäfte aus.

Die strategischen Prioritäten der SCB AG lauten wie folgt:

- **Ausbau der geografischen Präsenz** durch eine Kombination aus der Gründung von Niederlassungen in neuen Ländern (Onshore-Präsenz) und einer erweiterten Offshore-Präsenz in anderen ausgewählten Märkten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Südeuropa, Westeuropa sowie Mittel- und Osteuropa.
- **Steigerung des Anteils der Erlöse** aus dem Geschäft mit Finanzinstituten durch die Priorisierung hochprofitabler Produkte wie Reverse-Repos sowie die Einführung neuer Angebote wie Leveraged Finance, Akquisitionsfinanzierung und Transportfinanzierung.
- **Ausbau der Produktpalette** in allen Geschäftsbereichen. Die SCB AG beabsichtigt, zusätzliche Produktkapazitäten aufzubauen, insbesondere im Transaction Banking (einschließlich Produkten in den Bereichen Flow Trade, Working Capital und Open Account) sowie im Global Banking (Transportfinanzierung, Leveraged- und Akquisitionsfinanzierung sowie Fondsfinanzierungsprodukte).
- **Ausbau des Inbound-Geschäfts** (d. h. Kunden mit Hauptsitz außerhalb Kontinentaleuropas, die innerhalb der Region geschäftlich tätig sind). Die SCB AG plant, in zusätzliche Ressourcen zu investieren, um bestimmte Inbound-Korridore abzudecken, insbesondere in asiatischen Märkten.
- **Diversifizierung der Produktsätze** hin zu einer ausgewogeneren Verteilung auf die Geschäftsbereiche Global Banking, Transaction Banking und Markets (innerhalb der CIB).
- **Stärkung der operativen Widerstandsfähigkeit** auf der Grundlage von DORA wird in unserer ICT- und DOR-Strategie näher erläutert.

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Risikoinventur identifiziert die SCB AG die mit ihren aktuellen und geplanten Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken und bewertet diese hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit. Auf dieser Grundlage beschließt der Vorstand der SCB AG eine Risikostrategie und einen Risikoappetit. Die in der Risikostrategie festgelegten Ziele und die im Risikoappetit definierten Limits fließen in das operationelle Risikomanagement der SCB AG ein.

Das Risikomanagement der SCB AG entspricht den aktuellen und geplanten nationalen und europäischen regulatorischen Anforderungen und basiert auf den Konzernrichtlinien. Die Gesamtverantwortung für die Risikomanagementaktivitäten und -prozesse liegt beim Vorstand der SCB AG. Das Executive Risk Committee (ERC) und das Non-Financial Risk Committee (NFRC) unterstützen den Vorstand bei der Überwachung und Steuerung der eingegangenen finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, um die in der Risikostrategie festgelegten Ziele zu erreichen.

Darüber hinaus wurden der Ausschuss für Finanzkriminalitätsrisiken („FCRC“), der Ausschuss für Aktiv-Passiv-Steuerung („ALCO“) und der Governance-Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie („ICT“) eingerichtet, um ein wirksames Risikomanagement sicherzustellen. Zudem können Ad-hoc-Projektsteuergremien gebildet werden, um der Geschäftsleitung die Überwachung spezifischer Initiativen zu ermöglichen, die nicht Teil des täglichen Geschäftsbetriebs sind.

Gemäß MaRisk steuert und überwacht die SCB AG alle in ihrem Risikoinventar als wesentlich identifizierten Risiken. Die Risikobereitschaft für alle wesentlichen Risiken wird vom ERC und vom ALCO überprüft. Methoden und Überwachungsmaßnahmen unterliegen regelmäßigen Überprüfungen und einer kontinuierlichen Verbesserung, um sicherzustellen, dass sie angemessen und zukunftsorientiert sind und auf Veränderungen im internen und externen Risikoumfeld reagieren können. Dadurch sind sie konsequent in das gesamte Risikomanagement-Rahmenwerk der Bank eingebettet.

Alle wesentlichen Risikoarten, mit Ausnahme der Liquiditätsrisiken, fließen in die Berechnung der Risikotragfähigkeit ein. Die SCB AG führt im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) regelmäßig (mindestens vierteljährlich) Berechnungen der Risikotragfähigkeit durch. Die ICAAP-Ergebnisse für das Berichtsjahr zeigen, dass die SCB AG sowohl aus normativer als auch aus ökonomischer Sicht weiterhin ausreichend kapitalisiert war und ihren aktuellen sowie künftigen Kapitalanforderungen gerecht werden konnte.

Die normative Perspektive bezieht sich auf den Prozess der Bewertung der Fähigkeit, über einen mehrjährigen Zeithorizont hinweg die fortlaufende Einhaltung aller kapitalbezogenen gesetzlichen Verpflichtungen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen, sowohl im Basisszenario als auch in Stressszenarien.

Die ökonomische Perspektive bezieht sich auf den internen Prozess zur Sicherstellung der Kapitaladäquanz unter Verwendung interner Risikobewertungsmodelle und der internen Definition des zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs erforderlichen Kapitals. Dies beinhaltet die Festlegung einer Risikotragfähigkeitsquote, die das Verhältnis zwischen Kapitalangebot und Kapitalbedarf darstellt. Die Risikotragfähigkeitsquote darf die interne Grenze nicht unterschreiten, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird.

Im Rahmen des ICAAP führt die SCB AG regelmäßig und ad hoc, mindestens vierteljährlich, risikoartenübergreifende Stresstests sowie risikospezifische Sensitivitätsanalysen durch. Diese Stresstests basieren auf intern entwickelten Modellen und werden in verschiedenen Risikomanagementprozessen sowohl risikospezifisch als auch risikoartenübergreifend eingesetzt. Die institutsweiten Stresstest-Szenarien sollen das Risikoprofil des Geschäftsmodells der SCB AG widerspiegeln und die Identifizierung sowie Bewertung aufkommender Risiken und Schwachstellen unterstützen, einschließlich der Anfälligkeit gegenüber Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Auf der Grundlage der aus den Stresstests gewonnenen Erkenntnisse ist die Bank bestrebt, ihr Verständnis des eigenen Risikoprofils, ihrer Entscheidungsfindung sowie ihrer Prozesse, Methoden und Governance-Strukturen kontinuierlich zu verbessern. Stresstests sind daher ein integraler Bestandteil des Risikomanagementrahmens der SCB AG und unterstützen eine Reihe bankweiter Managementprozesse, darunter den strategischen Planungsprozess, den ICAAP und die Festlegung des Risikoappetits. Die Ergebnisse der Stresstests fließen zudem in die Kapitalplanung ein, um die Tragfähigkeit des Kapitalplans der SCB AG unter widrigen Marktbedingungen zu bewerten und einen klaren Zusammenhang zwischen Risikotoleranz, Geschäftsstrategie, Kapitalplanung und Risikomanagement aufzuzeigen.

Darüber hinaus wird jährlich ein inverser Stresstest durchgeführt, um Auswirkungen zu identifizieren, die zu einer Verletzung der Kapitalanforderungen der SCB AG, zur Insolvenz oder zu anderen Situationen wie dem Entzug ihrer Banklizenz führen könnten. Die SCB AG verfügt über eine solide Kapitalbasis, und eine Verletzung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen wird als höchst unwahrscheinlich angesehen. Zudem hat die SCB AG die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um das Eintreten des inversen Stress-Szenarios zu verhindern.

Die SCB AG berechnet derzeit die risikogewichteten Aktiva (RWA) für das Kreditrisiko unter Verwendung des Standardansatzes gemäß der CRR. Die SCB AG entwickelt derzeit lokale IRB-Modelle und beabsichtigt, ihren formellen

Antrag im ersten Halbjahr 2027 bei der BaFin einzureichen. RWA-Vorteile werden in späteren Jahren erwartet, sobald die Genehmigung erteilt wird.

Die Kapitalanforderungen der SCB AG werden im Rahmen des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses („SREP“) ermittelt. Im Dezember 2025 musste die SCB AG Gesamtkapitalanforderungen in Höhe von 14,48 % (Vorjahr: 19,7 %) erfüllen, bestehend aus dem aufsichtsrechtlichen Mindestkapital von 8 %, einem kombinierten Kapitalpuffer von ca. 3,53 % und Säule-2-Anforderungen von 2,95 %.

Die Kapitalprognose im Rahmen des ICAAP geht von einem organischen Wachstum des Eigenkapitals der SCB AG durch Gewinnthesaurierung sowie von Kapitalzuführungen durch die Muttergesellschaft aus, um das in der Geschäftsstrategie vorgesehene Wachstum und die Anforderungen gemäß Artikel 21c CRD VI zu unterstützen.

Neben den aufsichtsrechtlichen Kapitalgrenzen hat die SCB AG weitere Frühwarnindikatoren definiert, die auf die Besonderheiten ihres Geschäfts- und Risikoprofils zugeschnitten sind. Diese Indikatoren beziehen sich zum einen auf das Liquiditätsmanagement. Dazu zählen insbesondere die Liquiditätsdeckungsquote (LCR), die Netto-Stabilitätsfinanzierungsquote (NSFR) sowie der Überlebenshorizont (SH) für die Solvenz des Instituts. Die SCB AG verfügt über eine solide Liquiditätsposition. Das interne Modell zur Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos weist zum Ende des Geschäftsjahres eine ausreichende Liquiditätsausstattung aus, selbst unter verschiedenen Stressszenarien für das Geschäftsjahr 2025. Die LCR lag zum 31. Dezember 2025 bei 188 %.

Andererseits dienen diese Kennzahlen dazu, einzelne Risiken zu steuern und zu minimieren, die bereits in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt sind. Dazu gehören Kennzahlen wie der Anteil des „Early Warning/Early Alert“-Kreditengagements der SCB AG am Gesamtengagement, der EUR/USD-Wechselkurs und die damit verbundene Volatilität, die sich auf die größten Risiken des Instituts beziehen.

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsberechnung und der Stresstests sowie weitere wesentliche risikobezogene Informationen werden dem Vorstand mindestens vierteljährlich und anschließend dem Aufsichtsrat im Rahmen des Gesamtbank-Risikoberichts (GBRB, oder Quarterly Aggregated Risk Report, abgekürzt QARR) vorgelegt. Bei wesentlichen Risikoereignissen wird der Vorstand unverzüglich durch Ad-hoc-Meldungen informiert, damit diese Ereignisse im Risikomanagementprozess angemessen berücksichtigt werden können.

Insgesamt verfügt die SCB AG über Prozesse und Methoden, die ihrem Risikoprofil angemessen sind, um Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu steuern. Dabei werden alle für das Institut relevanten Risiken berücksichtigt. Die Risikomanagementverfahren der SCB AG werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst, um internen und externen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Im Folgenden werden die Strategien zur Steuerung der für die SCB AG wesentlichen einzelnen Risikoarten sowie die Risikosituation in den einzelnen Risikoarten beschrieben.

Gemäß dem Risikoinventar wurden zum 31. Dezember 2025 die folgenden Risiken für die SCB AG als wesentlich eingestuft:

- Kreditrisiko (einschließlich Ausfallrisiko, Migrationsrisiko, Konzentrationsrisiko und ESG-Risiko) – der potenzielle Verlust, der entsteht, wenn eine Gegenpartei ihren vereinbarten Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SCB AG nicht nachkommt.
- Handelsrisiko (einschließlich Marktpreisrisikos im Handelsbuch und des Risikos von Bewertungsanpassungen („XVA“)) – der potenzielle Verlust, der sich aus den Aktivitäten des Geschäftsbereichs Markets der SCB AG ergibt.
- Operative und technologische Risiken (einschließlich Risiken im Zusammenhang mit dem Datenmanagement, externen Risiken, Governance, Prozessausfällen, System- und Technologierisiken, Risiken durch Dritte sowie Interkonzentrationsrisiken) – der potenzielle Verlust, der durch unzureichende oder fehlgeschlagene interne Prozesse, technologische Ereignisse, menschliches Versagen oder die Auswirkungen externer Ereignisse (einschließlich rechtlicher Risiken) verursacht wird.

- Treasury-Risiko (einschließlich Geschäftsrisiko, kurzfristiges Liquiditätsrisiko, längerfristiges Refinanzierungsrisiko, Zinsrisiko im Anlagebuch („IRRBB“) und Kreditspreadrisiko im Anlagebuch („CSRBB“)) – das Risiko unzureichender Eigenmittel, unzureichender Liquidität oder unzureichender Refinanzierung zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit der SCB AG; das Risiko von Ertrags- oder Wertminderungen aufgrund von Zinsschwankungen, die Positionen im Anlagebuch betreffen; sowie der potenzielle Verlust, der sich aus einem Defizit der Altersvorsorge ergibt.

Im Jahr 2025 hat die SCB AG ihr Enterprise-Risk-Management-Framework (ERMF) weiter verfeinert. Dementsprechend wurden das Compliance-Risiko, das Risiko der Bekämpfung von Finanzkriminalität, das Informations- und Cybersicherheitsrisiko sowie Risiken durch Dritte als Unterkategorien des operationellen und technologischen Risikos klassifiziert, wodurch das Framework an die MaRisk angepasst wurde. Diese stellen Sonderfunktionen im Sinne der MaRisk dar.

Zum 31. Dezember 2025 ergab sich für die SCB AG hinsichtlich wesentlicher Risiken folgende Risikosituation:

- **Kreditrisiko:** Das Kreditrisiko wird für die SCB AG als wesentliches Risiko definiert, wobei die Teilrisikotypen Ausfallrisiko, Migrationsrisiko, Konzentrationsrisiko und ESG-Risiko zu seiner Wesentlichkeit beitragen. Zum 31. Dezember 2025 war keiner der Risikoappetit-Indikatoren überschritten worden. Der erwartete Kreditverlust (ECL) belief sich Ende 2025 auf 5,2 Mio. EUR. Im Jahr 2025 wandte die SCB AG für ihre Kapitalanforderungen der Säule 1 den standardisierten Ansatz an (standardisierter Ansatz für das Kreditrisiko („KSA“)). Im Jahr 2018 erhielt die SCB AG eine „Toleranzerklärung“ für die vorübergehende Nutzung der von der Prudential Regulatory Authority („PRA“, der Aufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich) genehmigten Kreditrisikomodelle („Advanced Internal Ratings Based Approach (A-IRBA)“). Diese Toleranzerklärung lief am 1. Januar 2025 aus, und die SCB AG bereitet derzeit die Beantragung des „Foundation Internal Ratings Based Approach (F-IRBA)“ für ihre „Large Corporates“ vor. In der Zwischenzeit ist die SCB AG nach dem Standardansatz ausreichend kapitalisiert.

Aufgrund der Geschäftsstrategie der SCB AG stellt das Kreditkonzentrationsrisiko ein erhebliches Risiko für die Bank dar. Die SCB AG überwacht daher ihr Kreditkonzentrationsrisiko in Bezug auf einzelne Namen, Sektoren und geografische Regionen kontinuierlich durch ihre Ausschüsse.

- **Handelsrisiko:** Im Jahr 2025 wird sich der Geschäftsbereich Markets der SCB AG im Rahmen seiner Geschäftsstrategie weiterhin auf Devisengeschäfte („FX“) und Repo-Geschäfte („Repo“) konzentrieren. Der Total Value-at-Risk („VaR“) des Handelsbuchs von Markets, bestehend aus Nicht-XVA- und XVA-Komponenten, ist von 0,9 Mio. EUR Ende Dezember 2024 auf 0,8 Mio. EUR im Dezember 2025 gesunken. Der Nicht-XVA-VaR des Handelsbuchs „Markets“ sank im Jahresvergleich von 0,47 Mio. EUR auf 0,34 Mio. EUR, während der XVA-VaR im Jahresvergleich leicht von 0,8 Mio. EUR auf 0,7 Mio. EUR zurückging. Der Nicht-XVA-VaR wird in erster Linie durch den PV01 des EUR, des USD und des GBP bestimmt, wobei die Veränderung auf den Rückgang des EUR-PV01 zurückzuführen ist. Der XVA-VaR wird in erster Linie vom CR-Delta, dem EUR-FX-Delta, dem CNH-FX-Delta, dem EUR-PV01 und dem USD-PV01 bestimmt und blieb relativ stabil. Der Stressverlust für den Handelsbereich ohne XVA sank Ende Dezember 2025 um 0,34 Mio. EUR auf 1,87 Mio. EUR, was hauptsächlich auf Veränderungen bei den Zinsrisikopositionen in EUR, USD und DKK zurückzuführen war. Der Stressverlust des Handelsbuchs für XVA sank bis Ende Dezember 2025 um 13,5 Mio. EUR auf 20,7 Mio. EUR. Dies war auf einen Rückgang des CR-Deltas und des FVA-Stressverlusts zurückzuführen, der vor allem durch einen Anstieg des USD-ITP-Deltas bedingt war. Die Marktpreisrisiken im Anlagebuch, die hauptsächlich von Treasury Markets („TM“) gesteuert werden, sanken im Jahr 2025 auf rund 1,78 Mio. EUR. Die offene Netto-Devisenposition („NOP“) im Anlagebuch verringerte sich um 2,2 Mio. EUR auf 15,5 Mio. EUR.

Die SCB AG verwendet VaR und Stress-Loss-Trigger („SLT“) als Maßstäbe für die Risikobereitschaft („RA“), um die Risikobereitschaft für Marktpreisrisiken bei der SCB AG zu bestimmen. Der VaR für das Marktpreisrisiko wird mit einem Konfidenzintervall von 97,5 % und einer Haltedauer von einem Geschäftstag auf der Grundlage der historischen Simulation der letzten 260 Geschäftstage berechnet, während der Stressverlust anhand einer Reihe

vordefinierter Marktrisikoszenarien ermittelt wird, die sowohl Mehrfach- als auch Einzelrisikofaktorverschiebungen umfassen. Darüber hinaus wurden für die relevanten Geschäftsbereiche Limits auf Basis der Marktrisikosensitivität für das Devisen- und Zinsrisiko eingeführt, wie beispielsweise die „Net Open Position“ für offene Fremdwährungspositionen, die auf Währungsebene saldiert werden, oder „PV01“, das die Veränderungen des Barwerts aufgrund von Verschiebungen der Zinsstrukturkurve um einen Basispunkt darstellt.

Die Limite und Engagements werden in USD überwacht; in diesem Zusammenhang wurden der Limitbetrag und die Engagements zum Ende Dezember 2025 unter Verwendung des USD/EUR-Wechselkurses von 0,851064 in EUR umgerechnet, der gegenüber dem Wert von 0,962557 zum Ende Dezember 2024 aufgewertet hat.

Übersicht über die Marktpreisrisikowerte zum 31. Dezember 2025 in TEUR:

SCB AG	Kennzahlentyp	31.12.2025 Risikobetrag (TEUR)	31.12.2024 Risiko (TEUR)	Veränderung
Handelsbuch	VaR der Finanzmärkte	807	917	(110)
	Stressverlust-Trigger XVA	20.710	34.202	(13.492)
	Stress-Loss-Trigger FM ohne XVA	(1.866)	(2.208)	342
Bankbuch	TM FV VaR	31	67	(36)
	Netto-Long-/Short-Position	15.543	17.781	(2.238)
	Stressverlust-Schwellenwert	1.776	2.610	(834)

Tabelle 1. Überblick über die Marktpreisrisikowerte zum 31. Dezember 2025

Was das Kontrahentenrisiko betrifft, belief sich der Wert des potenziellen zukünftigen Risikopositionswert („PFE“) Ende Dezember 2025 auf 2 Milliarden Euro, was einem Rückgang von 0,7 Milliarden Euro gegenüber Ende Dezember 2024 entspricht.

- Operative und technologische Risiken:** Der Bruttoverlust aus operativen Risiken für das Jahr 2025 belief sich zum 31. Dezember 2025 auf rund 21,94 Mio. EUR, basierend auf den im internen Risikosystem für operative Risiken, „M7“, erfassten Verlustdaten. Der Bruttobetrag wurde hauptsächlich durch ein Ereignis im Bereich Financial Markets bestimmt, das sich auf eine Verzögerung beim Zahlungseingang aufgrund einer doppelt durchgeführten Transaktion (21,19 Mio. EUR) bezog und nicht auf einen realisierten Verlust. Die übrigen Verluste entfielen auf das Handelsgeschäft (0,71 Mio. EUR), den Bereich Markets (0,031 Mio. EUR) und die Personalabteilung (0,014 Mio. EUR). Ein großer Teil des gesamten Bruttoverlustbetrags wurde verrechnet, sodass sich zum 31. Dezember 2025 Nettoverluste in Höhe von 0,054 Mio. EUR ergaben. Die erfassten Bruttoverluste konzentrieren sich auf die Risiko-Unterkategorie „Fehler bei der Transaktionsabwicklung“. Die Gesamtverteilung der Bruttoverluste nach Risiko-Unterkategorien stellt sich wie folgt dar:

Risiko-Unterkategorie	Betrag/Anteil (in Mio. EUR)
Fehler bei der Transaktionsabwicklung	21,24
Technologierisiko	0,69
Steuerrisiko	0,014

Tabelle 2. Gesamtaufschlüsselung des Bruttoverlusts aus operationellen Risiken zum 31. Dezember 2025

- Treasury-Risiko:** Die Liquiditätsversorgung der SCB AG war während des gesamten Kalenderjahres 2025 angemessen gesichert. Zum 31. Dezember 2025 lag die Liquiditätsdeckungsquote („LCR“) bei 188 % und die Netto-Stabilitätsfinanzierungsquote („NSFR“) bei 165 %. Der im Rahmen des Überlebenshorizonts nach 60 Tagen berechnete Liquiditätsüberschuss belief sich auf 2,8 Mrd. EUR.

Liquiditätskennzahlen der SCB AG zum 31. Dezember 2025:

<b>LCR &amp; NSFR:</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>
Liquiditätsdeckungsquote (%) – Liquiditätspuffer / Netto-Liquiditätsabfluss in den nächsten 30 Tagen	188,0956 %	157,7359 %
Netto-Stabilitätsfinanzierungsquote (%) – Verfügbare stabile Finanzmittel / Erforderliche stabile Finanzierung	164,9983 %	162,2556 %

Tabelle 3 . Liquiditätskennzahlen zum 31. Dezember 2025

Die SCB AG verfügte während des gesamten Kalenderjahres 2025 über ausreichend Kapital zur Deckung ihrer Risiken. Zum 31. Dezember 2025 lag die Kernkapitalquote (CET 1) bei 13,7 % und die Gesamtkapitalquote bei 19,3 %. Die erhebliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist auf die Änderung des Ansatzes zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva zurückzuführen. Seit dem 1. Januar 2025 berechnet die SCB AG die risikogewichteten Aktiva (RWA) auf Basis des standardisierten Ansatzes für das Kreditrisiko, während die Berechnung im Vorjahr auf dem A-IRBA-Ansatz basierte.

<b>Eigenkapitalquoten:</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>
Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1)	13,6759 %	27,8870 %
Gesamtkapitalquote	19,3089 %	36,8020 %

Tabelle 4 . Eigenkapitalquoten zum 31. Dezember 2025

Gemäß der jüngsten Veröffentlichung des EU-Omnibus-Pakets fällt die SCB AG nicht in den Anwendungsbereich der CSRD-Berichterstattung und der Offenlegungspflichten zur EU-Taxonomie. Der aktuelle Stand des EU-Omnibus-Pakets muss jedoch genau beobachtet werden.

## 2.2 Anzahl der Mandate von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Angaben zu Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Art. 435 Abs. 2 Buchstabe a CRR

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgeübten Führungs- und Aufsichtsfunktionen wieder:

### a) Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands ausgeübten Führungs- und Aufsichtsfunktionen

<b>Namen der Mitglieder des Vorstands</b>	<b>Anzahl der Führungsfunktionen zum 31. Dezember 2025</b>	<b>davon Führungsfunktionen innerhalb der Standard Chartered Group zum 31. Dezember 2025</b>	<b>Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2025</b>	<b>davon Aufsichtsfunktionen innerhalb der Standard Chartered Group zum 31. Dezember 2025</b>
Michael Hellbeck (bis zum 31. Dezember 2025)	0	0	0	0
Caroline Eber-Iltel	0	0	0	0
Alexander Engel	0	0	0	0
Nicolo Salsano	0	0	1	1
Jörg Hessenmüller	0	0	0	0
Isabelle Saadjian (seit dem 1. Januar 2026)	0	0	0	0

Tabelle 5 . Anzahl der Führungs- und Aufsichtsfunktionen der Vorstandsmitglieder

b) Anzahl der Führungs- und Aufsichtsfunktionen, die von Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgeübt werden

<i>Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats</i>	<i>Anzahl der Führungsfunktionen zum 31. Dezember 2025</i>	<i>davon Führungsfunktionen innerhalb der Standard Chartered Group zum 31. Dezember 2025</i>	<i>Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2025</i>	<i>davon Aufsichtsfunktionen innerhalb der Standard Chartered Group zum 31. Dezember 2025</i>
Torry Berntsen (bis zum 31. März 2025)	1	1	3	3
Peter Burrill	0	0	2	2
Jason Forrester (seit dem 1. Januar 2025)	0	0	1	1
Klaus Entenmann	1	0	2	0
Tracey McDermott (bis zum 31. Dezember 2024)	1	1	2	0
Michael Spiegel	0	0	1	0
Molly Duffy (bis zum 31. März 2025)	1	1	1	0
Gerhard Hofmann	0	0	1	0
Margaret Harwood-Jones (seit dem 28. Mai 2025)	0	0	4	4
Alison Higgins (seit dem 1. August 2025)	0	0	0	0

Tabelle 6. Anzahl der Führungs- und Aufsichtsfunktionen, die von Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgeübt werden

## 2.3 Offenlegung der Strategie zur Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans sowie ihrer tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäß § 435 Abs. 2 Buchstabe b CRR

### a) Strategie

Der Aufsichtsrat erörtert regelmäßig die Nachfolgeplanung für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Auswahlstrategie für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats steht im Einklang mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) und des Kreditwesengesetzes (KWG) unter Berücksichtigung des BaFin-Leitfadens zu Führungskräften nach dem KWG, ZAG und KAGB sowie des BaFin-Leitfadens zu Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB, in Übereinstimmung mit der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Standard Chartered Bank AG („SCB AG“), den vom Aufsichtsrat verabschiedeten „Eignungsrichtlinien – Vorstand“ und „Eignungsrichtlinien – Aufsichtsrat“ (Eignungsrichtlinien) sowie dem vom Aufsichtsrat verabschiedeten „SCB AG Board Diversity and Inclusion Standard“ (Diversity- und Inklusionsstandard für Vorstand und Aufsichtsrat) der SCB AG.

Die Eignungsrichtlinien der SCB AG dienen dazu, die Eignung eines Kandidaten für das Amt eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu ermitteln und zu bewerten. Zur Beurteilung der Eignung werden zunächst Informationen und Unterlagen über den Kandidaten geprüft, um Erkenntnisse über dessen Zuverlässigkeit, fachliche Qualifikation, ausreichende Verfügbarkeit sowie mögliche Interessenkonflikte zu gewinnen. Die individuelle Eignung des Kandidaten wird anhand der Stellenbeschreibung für das jeweilige Amt und der vorgenannten Kriterien beurteilt. Die kollektive Eignung wird auf der Grundlage von Eignungsmatrizen beurteilt. Die Eignungsprüfung obliegt dem Aufsichtsrat. Dieser wird dabei von der Personalabteilung und dem Unternehmenssekretariat unterstützt. Neben dem Aufsichtsrat prüfen auch die BaFin und die Deutsche Bundesbank die Eignung der jeweiligen Kandidaten.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und beschließt über deren Vergütung. Die Hauptversammlung beschließt über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

#### **b) Tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands werden auf der Grundlage der oben genannten Strategie unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sorgfältig ausgewählt. Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und des jeweiligen Gremiums als Ganzes sowie die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der einzelnen Mitglieder der Gremien. Dabei stellt er auch die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Anzahl von Nebentätigkeiten sicher. Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats werden eine Einweisung in ihre Position sowie interne, konzerninterne und externe Fortbildungen angeboten, um ihr vorhandenes Wissen zu erweitern und Fachkompetenzen zu erwerben. In den Leitlinien zu Interessenkonflikten für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der SCB AG ist festgelegt, wie mit Interessenkonflikten umzugehen ist. Nach diesen Leitlinien müssen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Falle potenzieller Interessenkonflikte für Transparenz sorgen. Der Aufsichtsrat überprüft mindestens einmal jährlich das Vorliegen von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen sowohl einzeln als auch gemeinsam über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die es ihnen ermöglichen, ihre Führungs- und Aufsichtsaufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen. Sie erfüllen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, die Abwesenheit von Interessenkonflikten und Verfügbarkeit.

Zum Stichtag, dem 31. Dezember 2025, besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern. Sie verfügen über langjährige Führungserfahrung in der Bankenbranche, auch auf internationaler Ebene. Zusammenfassende Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Website der Standard Chartered Bank ( <https://www.sc.com/de-en/about/> ) zu finden.

Zum Stichtag, dem 31. Dezember 2025, besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern (von denen zwei nicht dem Konzern angehören). Alle Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über langjährige einschlägige Berufserfahrung und besitzen die für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen.

### **3 Angabe der Eigenmittel (Art. 437 Buchstabe a) CRR)**

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Eigenmittel der SCB AG auf der Grundlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR. Die Eigenmittel der SCB AG setzen sich aus Kernkapital und zusätzlichem Kernkapital zusammen, unter Berücksichtigung der für die SCB AG relevanten aufsichtsrechtlichen Anpassungen und Abzüge. Das Kernkapital besteht aus eingezahltem Kapital und Kapitalrücklagen. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) spielt bei der Zusammensetzung des Kernkapitals eine untergeordnete Rolle. Das zusätzliche Kernkapital besteht aus voll eingezahlten Kapitalinstrumenten.

Angaben in Mio. EUR		a)	b)
		Betrag	Quelle gemäß Referenznummern/ Buchstaben in der Bilanz des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises
<b>Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und die damit verbundene Kapitalrücklage	180,05	a.)
	davon: Gezeichnetes Kapital	180,05	
2	Gewinnrücklagen	56,82	c.)
3	Kapitalrücklage	586,54	b.)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	27,89	d.)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Aufschlags, der nicht mehr für CET1 anrechenbar ist	0,00	
5	Minderheitsanteile (im konsolidierten CET1 anrechenbarer Betrag)	0,00	
EU-5a	Von einer unabhängigen Stelle geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	
6	Kernkapital der Klasse 1 (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	851,31	
<b>Kernkapital der Klasse 1 (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-1,21	
8	Immaterielle Vermögenswerte (abzüglich entsprechender Steuerverbindlichkeiten) (negativer Betrag)	0,00	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, mit Ausnahme derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerverbindlichkeiten, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus Fair-Value-Absicherungen von Zahlungsströmen	0,00	

	für Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verluste	0,00	
13	Erhöhung des Eigenkapitals aus verbrieften Vermögenswerten (negativer Betrag)	0,00	
14	Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten aufgrund von Änderungen der eigenen Bonität	0,00	
15	Vermögenswerte aus leistungsorientierten Pensionsplänen (negativer Betrag)	0,00	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in seinen eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, die mit dem Institut eine Kreuzbeteiligung eingegangen sind, um dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich zulässiger Short-Positionen) (negativer Betrag)	0,00	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich zulässiger Short-Positionen) (negativer Betrag)	0,00	
EU-20a	Risikobetrag aus den folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zugewiesen wird, wenn das Institut diesen Risikobetrag alternativ vom Betrag der im harten Kernkapital (Common Equity Tier 1) enthaltenen Posten abzieht	0,00	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	

EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	
21	Latente Steueransprüche aus temporären Differenzen (über der 10-Prozent-Schwelle, vermindert um entsprechende Steuerverbindlichkeiten, sofern die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	
22	Betrag, der den Schwellenwert von 17,65 % überschreitet (negativer Betrag)	0,00	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Engagements des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	
27	Betrag der Posten, die vom zusätzlichen Tier-1-Kapital abzuziehen sind, das das zusätzliche Tier-1-Kapital des Instituts übersteigt (negativer Betrag)	0,00	
27a	Sonstige aufsichtsrechtliche Anpassungen	-0,36	
28	Gesamtbetrag der aufsichtsrechtlichen Anpassungen am Kernkapital (CET1)	-1,57	
29	Kernkapital der Klasse 1 (CET1)	849,73	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und die damit verbundene Kapitalrücklage	350,00	e.)
31	davon: gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital klassifiziert	350,00	
32	davon: gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten klassifiziert	0,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 der CRR zuzüglich der damit verbundenen Prämie, deren Einbeziehung in das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, deren Einbeziehung in das zusätzliche Tier-1-Kapital ausläuft	0,00	

EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, deren Einbeziehung in das zusätzliche Tier-1-Kapital ausläuft	0,00	
34	Anrechenbare Kernkapitalinstrumente (einschließlich Minderheitsanteile, die nicht in Zeile 5 enthalten sind), die im konsolidierten zusätzlichen Kernkapital enthalten sind, von Tochterunternehmen begeben wurden und von Dritten gehalten werden	0,00	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Bilanzierung ausläuft	0,00	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	350,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in seinen eigenen zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten (negativer Betrag)	0,00	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Zusatzkernkapitalinstrumenten von Unternehmen des Finanzsektors, die mit dem Institut eine Kreuzbeteiligung eingegangen sind, um dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich zulässiger Short-Positionen) (negativer Betrag)	0,00	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich zulässiger Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
42	Betrag der Posten, die von den im Ergänzungskapital enthaltenen Posten abzuziehen sind, der die im Ergänzungskapital des Instituts enthaltenen Posten übersteigt (negativer Betrag)	0,00	
42	Sonstige aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0,00	

43	Gesamtbetrag der aufsichtsrechtlichen Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	0,00	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	350,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.199,73	
Ergänzendes Kapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und die damit verbundene Prämie	0,00	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich der damit verbundenen Agio, deren Anrechnung als Ergänzungskapital gemäß Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0,00	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, deren Einbeziehung in das Ergänzungskapital ausläuft	0,00	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, deren Einbeziehung in das Ergänzungskapital ausläuft	0,00	
48	Anrechenbare Eigenmittelinstrumente (einschließlich Minderheitsanteile oder zusätzlicher Kernkapitalinstrumente, die nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldeformulars enthalten sind), die im konsolidierten Ergänzungskapital enthalten sind, von Tochterunternehmen begeben wurden und von Dritten gehalten werden	0,00	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechenbarkeit ausläuft	0,00	
50	Kreditrisikobereinigungen	0,00	
51	Ergänzendes Eigenkapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	0,00	
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in seinen eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen	0,00	

	des Finanzsektors, die mit dem Institut eine Kreuzbeteiligung eingegangen sind, um dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und weniger als die zulässigen Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich zulässiger Short-Positionen) (negativer Betrag)	0,00	
EU-56a	Betrag der von den anrechenbaren Verbindlichkeiten abzuziehenden Posten, der die anrechenbaren Verbindlichkeiten des Instituts übersteigt (negativer Betrag)	0,00	
EU-56b	Sonstige aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals	0,00	
57	Gesamtsumme der aufsichtsrechtlichen Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2)	0,00	
58	Ergänzungskapital (T2)	0,00	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	1.199,73	
60	Gesamtrisikobetrag	6.213,38	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1)	13,6759 %	
62	Kernkapitalquote	19,3089 %	
63	Gesamtkapitalquote	19,3089 %	
64	Anforderungen an die Gesamt-Kernkapitalquote des Instituts	9,6880 %	
65	davon: Anforderungen in Bezug auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000 %	
66	davon: Anforderungen im Zusammenhang mit dem antizyklischen Kapitalpuffer	1,0286 %	

67	davon: Anforderungen im Zusammenhang mit dem Systemrisikopuffer	0,00	
EU-67a	davon: Anforderungen in Bezug auf den von global systemrelevanten Instituten (G-SIIs) oder anderen systemrelevanten Instituten (O-SIIs) vorzuhaltenden Puffer	0,00	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Minderung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,6594 %	
68	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikobetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Beträge	7,5165 %	
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder anrechenbaren Verbindlichkeitsinstrumenten von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Short-Positionen)	0,00	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unterhalb der Schwelle von 17,65 % und abzüglich zulässiger Short-Positionen)	0,00	
75	Latente Steueransprüche aus temporären Differenzen (unterhalb der Schwelle von 17,65 %, vermindert um den Betrag der damit verbundenen Steuerverbindlichkeiten, sofern die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	0,00	
Geltende Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Dem Ergänzungskapital zuzurechnende Kreditrisikobereinigungen in Bezug auf Risikopositionen, die dem Standardansatz unterliegen (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	
77	Obergrenze für die Einbeziehung von Kreditrisikobereinigungen in das Ergänzungskapital nach dem Standardansatz	67,71	
78	Auf das Ergänzungskapital entfallende Kreditrisikobereinigungen in Bezug auf	0,00	

	Risikopositionen, für die der interne Bewertungsansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikobereinigungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des internen Bewertungsansatzes	0,00	
Eigenkapitalinstrumente, für die Auslaufbestimmungen gelten (gilt nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die Auslaufbestimmungen unterliegen	0,00	
81	Aufgrund der Obergrenze vom harten Kernkapital (Common Equity Tier 1) ausgeschlossener Betrag (Betrag über der Obergrenze nach Rückzahlungen und Fälligkeiten)	0,00	
82	Derzeitige Obergrenze für zusätzliche Kernkapitalinstrumente, die Auslaufbestimmungen unterliegen	0,00	
83	Aufgrund der Obergrenze vom zusätzlichen Kernkapital ausgenommener Betrag (Betrag über der Obergrenze nach Rückzahlungen und Fälligkeiten)	0,00	
84	Aktuelle Obergrenze für ergänzende Kapitalinstrumente, die Auslaufbestimmungen unterliegen	0,00	
85	Aufgrund der Obergrenze vom Ergänzungskapital ausgenommener Betrag (Betrag, der nach Rückzahlungen und Fälligkeiten die Obergrenze überschreitet)	0,00	

Tabelle 7 . Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (CC1)

Die Verweise in der Tabelle entsprechen den Verweisen in der nachstehenden Tabelle CC2.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zur Bilanz der SCB AG, wie sie im geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 enthalten ist. Diese Tabelle soll den Adressaten den Zusammenhang zwischen der Bilanz der SCB AG im veröffentlichten Jahresabschluss und der in Tabelle 7 oben dargestellten Zusammensetzung des Eigenkapitals verdeutlichen.

Die Angaben erfolgen auf Ebene der einzelnen Institute. Daher wird zwischen den Spalten a) und b) unten nicht unterschieden.

<i>Angaben in Mio. EUR</i>		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
		<i>Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</i>	<i>In der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung</i>	<i>Verweise</i>
		<i>Zum Ende der Periode</i>	<i>Zum Ende des Berichtszeitraums</i>	
<b>Aktiva – Aufgliederung nach Anlageklassen gemäß der Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>				
1	Liquiditätsreserve	305,49		
2	Forderungen gegenüber Banken	8.421,83		
3	Forderungen gegenüber Kunden	1.028,81		
4	Schuldverschreibungen und sonstige festverzinsliche Wertpapiere	16,13		
5	Handelsbestand	5.547,05		
6	Sachanlagen	8,73		
7	Sonstige Vermögenswerte	690,30		
8	Abgegrenzte Aufwendungen	0,43		
	Gesamtvermögen	16.018,76		
<b>Passiva – Aufgliederung nach Passivklassen gemäß der Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>				
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.213,24		
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.491,35		
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	295,03		
4	Handelsbestand	4.563,70		
5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.137,41		
6	Abgegrenzte Aufwendungen	25,11		

7	Rückstellungen	91,62	
8	Zusätzliche aufsichtsrechtliche Kapitalinstrumente	350,00	e.)
9	Fonds für allgemeine Bankrisiken im Sinne von § 340e Abs. 4 HGB	27,89	d.)
	Gesamtverbindlichkeiten	15.195,35	
<b>Grundkapital</b>			
1	Gezeichnetes Kapital	180,05	a.)
2	Kapitalrücklage	586,54	b.)
3	Gewinnrücklagen	56,82	c.)
	Gesamtkapital	823,42	

Tabelle 8 . Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zur Bilanz des geprüften Jahresabschlusses (CC2)

## 4 Angabe der Eigenmittelanforderungen und der risikogewichteten Forderungsbeträge (Art. 438 Buchstabe d) CRR)

Die folgende Tabelle zeigt gemäß Art. 438 Buchstabe d) CRR den Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen und die entsprechenden, gemäß Art. 92 CRR ermittelten Gesamtanforderungen an die Eigenmittel, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Risikokategorien gemäß Teil 3 der CRR.

Angaben in Mio. EUR		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Gesamtkapitalanforderungen
		a	b	c
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko (ohne Ausfallrisiko der Gegenpartei)	3.670,00	1.036,65	293,60
2	Davon: Standardansatz	3.670,00	96,04	293,60
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	0,00	0,00	0,00
4	Davon: Slotting-Ansatz	0,00	0,00	0,00
EU 4a	Davon: Beteiligungen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	0,00	0,00	0,00
5	Davon: Erweiterter IRB-Ansatz (A-IRB)	0,00	940,61	0,00
6	Kontrahentenrisiko – CCR	1.746,55	860,09	139,72
7	Davon: Standardansatz	1.520,35	836,27	121,63
8	Davon: Interne-Modell-Methode (IMM)	0,00	0,00	0,00
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei	0,00	0,00	0,00
9	Davon: Sonstiges CCR	226,20	23,82	18,10
10	Risiko aus Kreditbewertungsanpassungen – CVA-Risiko	178,77	261,95	14,30

EU 10a	Davon nach dem Standardansatz (SA)	0,00	0,00	0,00
EU 10b	Davon Basisansatz (F-BA und R-BA)	178,77	261,95	14,30
EU 10c	Davon nach dem vereinfachten Ansatz	0,00	0,00	0,00
15	Abwicklungsrisiko	0,00	0,00	0,00
16	Verbriefungspositionen im Bankbuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0,00	0,00	0,00
17	Davon: SEC-IRBA	0,00	0,00	0,00
18	Davon: SEC-ERBA (einschließlich IAA)	0,00	0,00	0,00
19	Davon: SEC-SA	0,00	0,00	0,00
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	0,00	0,00	0,00
20	Positions-, Währungs- und Rohstoffrisiken (Marktrisiko)	110,89	220,37	8,87
21	Davon: Alternativer standardisierter Ansatz (A-SA)	0,00	0,00	0,00
EU 21a	Davon: Standardansatz	110,89	220,37	8,87
22	Davon: IMA	0,00	0,00	0,00
EU 22a	Großkredite	0,00	0,00	0,00
23	Umgliederungen zwischen Handels- und Nicht-Handelsbuch	0,00	0,00	0,00
24	Operationelles Risiko	507,17	425,20	40,57
EU 24a	Engagements in Krypto-Assets	0,00	0,00	0,00
25	Beträge unterhalb der Abzugsschwellen (mit einem Risikogewicht von 250 %)	0,00	0,00	0,00
25	Angewandte Untergrenze (%)	0,00	0,00	0,00
26	Anpassung der Untergrenze (vor Anwendung der Übergangsobergrenze)	0,00	0,00	0,00

27	Bodenanpassung (nach Anwendung der Übergangsobergrenze)	0,00	0,00	0,00
29	Gesamt	6.213,38	2.804,26	497,07

Tabelle 9 . Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (OV1)

Die Zusammensetzung der Eigenmittel der SCB AG ist unverändert und besteht ausschließlich aus CET1- und AT1-Instrumenten, wobei in beiden Berichtszeiträumen kein Tier-2-Kapital ausgewiesen wurde. Die Eigenmittel stiegen von 1.032,03 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024 auf 1.199,7 Mio. EUR zum 31. Dezember 2025.

Das Gesamtrisiko stieg deutlich von 2.804,3 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 6.213,4 Mio. EUR im Jahr 2025, was in erster Linie auf eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Kreditrisiken zurückzuführen ist, insbesondere auf den Übergang vom A-IRBA zum Standardansatz.

Infolgedessen sanken die Kapitalquoten im Vergleich zum Vorjahr. Die CET1-Quote ging von 27,9 % auf 13,7 % zurück, die Tier-1-Quote und die Gesamtkapitalquote von 36,8 % auf 19,3 %.

Die SCB AG hat geeignete, auf ihr Geschäfts- und Risikoprofil zugeschnittene Prozesse und Methoden implementiert, um eine angemessene Kapitalausstattung sicherzustellen. Das interne Kapitalmanagement erfolgt unter wirtschaftlichen und normativen Gesichtspunkten. Die Risikotragfähigkeit der SCB AG war im Geschäftsjahr 2025 stets gewährleistet.

## 5 Angaben zu den Schlüsselkennzahlen (Art. 447 CRR)

Die folgende Tabelle zeigt die Schlüsselparameter der SCB AG gemäß Art. 447 CRR. Die Werte in Spalte e („T-4“) beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2024 und spiegeln die für die SCB AG geltende Offenlegungshäufigkeit wider.

Angaben in Mio. EUR		a	e
		T	T-4
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Kernkapital der Klasse 1 (CET1)	849,73	782,03
2	Kernkapital (T1)	1.199,73	1.032,03
3	Gesamtkapital	1.199,73	1.032,03
	Risikogewichtete Forderungsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	6.213,38	2.804,26
	Eigenkapitalquoten (in Prozent des risikogewichteten Forderungsbetrags)		
5	Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	13,6759%	27,8871%
5b	Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1) unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (%)	13,6759%	
6	Kernkapitalquote (Tier 1) (%)	19,3089%	36,8021%
6b	Tier-1-Quote unter Berücksichtigung der TREA ohne Untergrenze (%)	19,3089%	
7	Gesamtkapitalquote (%)	19,3089%	36,8021%
EU 7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (%)	19,3089%	
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in Prozent des risikogewichteten Forderungsbetrags)		
EU 7d	Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,9500%	1,7500%
EU 7e	Davon: in Form von CET1 zu halten (Prozentpunkte)	1,6594%	0,9844%
EU 7f	Davon: in Form von T1 zu halten (Prozentpunkte)	2,2125%	1,3125%
EU 7g	Gesamt-SREP-Kapitalanforderung (%)	10,9500%	9,7500%
	Kapitalpuffer und Gesamtkapitalanforderung zusammen (in Prozent des risikogewichteten Forderungsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000%	2,5000%

EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund makroprudenzieller Risiken oder systemischer Risiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%
9	Institutionsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	1,0286%	0,8746%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00%	0,00%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%
EU 10a	Kapitalpuffer für andere systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%
1	Gesamtkapitalpufferanforderung (%)	3,5286%	3,3746%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,4786%	13,1246%
12	Verfügbares CET1-Kapital nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	7,5165%	22,4027%
	Verschuldungsgrad		
13	Gesamtrisikokennzahl	22.099,06	20.932,72
14	Verschuldungsgrad (%)	5,4289 %	4,9302 %
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in Prozent des gesamten Risikobetrags)		
EU 14a	Zusätzliche Kapitalanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	0,00%
EU 14b	Davon: im CET1 zu halten (Prozentpunkte)	0,00	0,00
EU 14c	Gesamt-SREP-Verschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%
	Anforderung an den Verschuldungsquotenpuffer und die Gesamtverschuldungsquote (in Prozent der Gesamtrisikoposition)		
EU 14d	Puffer für die Verschuldungsquote (%)	0,00%	0,00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Gesamtbetrag der hochliquiden Vermögenswerte (HQLA) (gewichteter Durchschnittswert)	7.856,5	7.407,28
EU 16a	Mittelabflüsse – gewichteter Gesamtwert	5.336,01	4.827,35
EU 16b	Zahlungszuflüsse – gewichteter Gesamtwert	1.016,8	770,27
16	Gesamt-Netto-Mittelabflüsse (bereinigter Wert)	4.324,00	4.057,07

17	Liquiditätsdeckungsquote (%) <sup>1</sup>	181,6953%	182,5769%
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Gesamtvolumen der verfügbaren stabilen Refinanzierung	5.725,00	4.461,83
19	Gesamtbedarf an stabiler Refinanzierung	3.469,73	2.848,49
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	164,9984%	162,2556%

Tabelle 10 . Schlüsselparameter (KM1)

Zum Stichtag erfüllt die SCB AG alle aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, einschließlich der von der BaFin im Rahmen ihres SREP-Prozesses (Supervisory Review and Evaluation Process) im Jahr 2024 zuletzt festgelegten Anforderungen sowie weiterer regulatorischer Vorgaben. Der Anstieg des Gesamtrisikobetrags und der Gesamtrisikoposition spiegelt die wachsenden Geschäftsaktivitäten der SCB AG wider. Mit 181,7 % (Durchschnitt der letzten zwölf Monatsendstände) hat die SCB AG die geforderte Mindestquote für die Liquiditätsquote LCR von 100 % deutlich übertroffen. Die LCR ist eine kurzfristige Liquiditätsquote, die von einer Bank verlangt, ihre Zahlungsverpflichtungen innerhalb der nächsten 30 Tage auf der Grundlage eines definierten Stressszenarios zu erfüllen.

Im Gegensatz zur LCR ist die NSFR eine langfristige, portfoliobasierte Liquiditätskennzahl mit dem Ziel, ein Mindestniveau an langfristiger Refinanzierung zu erreichen. Zum 31. Dezember 2025 lag die NSFR der SCB AG bei 164,99 % und übertraf damit die geforderte Mindestquote von 100 % deutlich, was die konservative und vorausschauende Refinanzierungsstrategie der SCB AG unterstreicht.

## 6 Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 Abs. 1 Buchst. a bis d und h bis k der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) sowie § 16 der deutschen Institutsvergütungsverordnung

Das Vergütungssystem für Führungskräfte und nicht leitende Mitarbeiter ist schriftlich in den Dokumenten „Vergütungsrichtlinie für die Mitglieder des Vorstands der Standard Chartered Bank AG“ (Vergütungsrichtlinie für den Vorstand), „Vergütungsstandard für die Mitglieder des Vorstands der Standard Chartered Bank AG“, „Vergütungsrichtlinie für die Mitarbeiter der Standard Chartered Bank AG“ (Mitarbeitervergütungsrichtlinie) und „Vergütungsstandard für die Mitarbeiter der Standard Chartered Bank AG“ (zusammen die Vergütungsrichtlinien) schriftlich festgelegt. Die in diesen Dokumenten dargelegten Grundsätze basieren auf der Vergütungspolitik der Bank, die im Dokument „Vergütungskonzept“ dargelegt ist.

Insgesamt ist das Vergütungssystem darauf ausgelegt:

- die Mitarbeiter für die Umsetzung der Strategie der Bank und die dabei erzielten Fortschritte zu belohnen und angemessene Anreize für eine langfristig gute Leistung zu schaffen, während gleichzeitig übermäßige und unnötige Risiken vermieden werden
- durch die Vergütungsstrukturen der Bank ein solides und effektives Risikomanagement zu fördern

Um die Gewinnung, Bindung und Motivation einer vielfältigen und nachhaltigen Belegschaft zu unterstützen, hat die Bank eine Charta für faire Löhne und Gehälter entwickelt, die die Grundsätze für faire, transparente und

<sup>1</sup> Die Liquiditätsdeckungsquoten stellen Durchschnittswerte der Liquiditätsdeckungsquote dar, die gemäß Artikel 447 Buchstabe f CRR auf der Grundlage der Werte zum Monatsende der letzten zwölf Monate ermittelt wurden.

wettbewerbsfähige Vergütungsentscheidungen festlegt („Fair-Pay-Charta“). Diese unterstützen eine leistungsorientierte, integrative und innovative Kultur innerhalb der Bank, um ein besonderes Arbeitsumfeld zu schaffen.

Die Mitarbeiter erhalten ein wettbewerbsfähiges Festgehalt, in der Regel eine Altersvorsorge sowie weitere Zusatzleistungen und können Anspruch auf eine variable Vergütung haben, die sich nach der Leistung des Konzerns, der Bank, des Geschäftsbereichs und des Einzelnen richtet. Das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken wird durch ein angemessenes Verhältnis von fester zu variabler Vergütung verhindert.

### **Ermittlung der Risikoträger**

Die SCB AG hat die Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank für das Geschäftsjahr 2025 haben; diese werden als wesentliche Risikoträger (MRTs) bezeichnet. Die SCB AG ist ein nicht bedeutendes Institut im Sinne von § 1 Abs. 3c des Kreditwesengesetzes (KWG), fällt jedoch als sogenanntes qualifiziertes nicht bedeutendes Institut in den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 3 Satz 2 der Institutsvergütungsverordnung (IVV). Die Kriterien zur Identifizierung von Risikoträgerinnen und Risikoträgern leiten sich aus § 1 Abs. 21 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Verbindung mit § 25a Abs. 5b Satz 1 KWG ab und finden entsprechend in den Vergütungsrichtlinien der Bank für das Geschäftsjahr 2025 ihren Niederschlag. Neben der ausgeübten Funktion und der hierarchischen Stellung wird auch die Höhe der Gesamtvergütung der betreffenden Person für das vorangegangene Leistungsjahr berücksichtigt. Die Bewertung wird jährlich vom Team „Performance, Reward & Benefits“ („PRB“) in Absprache mit den Abteilungen Personal und Compliance der SCB AG aktualisiert. Der Prozess und die Umsetzung der Bewertung der Risikoträger sind im Intranet der SCB AG in den Vergütungsrichtlinien der Bank dokumentiert.

Ende 2025 hatte die SCB AG insgesamt 72 Personen als Risikoträger identifiziert<sup>2</sup>.

Da die SCB, die Muttergesellschaft der SCB AG, eine Bank mit Sitz im Vereinigten Königreich ist, richtet sich die variable Vergütung für Konzern- und Einzel-MRPs nach den Vergütungsvorschriften der britischen Aufsichtsbehörden, der Prudential Regulation Authority und der Financial Conduct Authority, die gemeinsam auch die britischen Vergütungsregeln auf der Grundlage des Financial Stability Board festlegen. Die variable Vergütung für Risikoträger bei der SCB AG basiert auf den für die SCB AG geltenden Vergütungsvorschriften, zu denen das Kreditwesengesetz (KWG) und die IVV gehören. Sind Mitarbeiter sowohl als Gruppen-/Einzel-MRTs als auch als Risikoträger bei der SCB AG eingestuft, gelten die strengeren Vergütungsvorschriften.

### **Vergütungssteuerung**

Die Bank hat klar definierte Zuständigkeiten für die Festlegung der allgemeinen Vergütungspolitik, die Gestaltung der Vergütungssysteme und die Festsetzung der Vergütungsbeträge:

Auf Ebene der Konzernmuttergesellschaft SC PLC wurde ein Vergütungsausschuss (RemCo) eingerichtet. Der RemCo ist für die Überwachung der Vergütung aller Mitarbeiter zuständig. Dazu gehört auch die Festlegung des Governance-Rahmens für Vergütungsentscheidungen. Der RemCo überprüft einmal jährlich die innerhalb des Konzerns geltenden Vergütungsrichtlinien. Im Jahr 2025 trat der RemCo insgesamt fünfmal zusammen.

Die Umsetzung der Vergütungsentscheidungen für die Mitarbeiter der SCB AG und den Vorstand der SCB AG obliegt dem Vorstand der SCB AG und dem Aufsichtsrat der SCB AG gemäß den lokalen Vergütungsvorschriften.

Der Vorstand der SCB AG ist für die Festlegung der Grundsätze und des Governance-Rahmens für Vergütungsentscheidungen für alle Mitarbeiter der SCB AG verantwortlich. Dazu gehört die Überwachung der

---

<sup>2</sup> Einer der Risikoträger ist ein zur SCB AG abgeordneter Mitarbeiter, dessen Vergütung aufgrund seiner globalen Funktion nicht von der Bank getragen, sondern vollständig von einem Institut innerhalb des Konzerns gezahlt wird, das nicht in den Anwendungsbereich der CRR fällt. Der betreffende Risikoträger und seine Vergütung wurden daher nicht in die Übersichten in den Abschnitten 6.1 bis 6.4 aufgenommen. Darüber hinaus sind in den Übersichten fünf der sieben Mitglieder des Aufsichtsrats nicht enthalten, die Mitarbeiter des Konzerns sind, auf jeglichen Vergütungsanspruch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder verzichtet haben und keine Vergütung von der SCB AG erhalten. Schließlich enthalten die Tabellen keine Angaben zur Vergütung eines Risikoträgers, der vorübergehend über einen kommerziellen Drittanbieter entsandt ist, keine Zahlungen von der SCB AG erhält und lediglich ein festes Gehalt vom Drittanbieter bezieht.

Entwicklung und Umsetzung der Vergütungspolitik und -praxis der SCB AG. Der Vorstand stellt sicher, dass die Vergütungspolitik mit den Werten der SCB AG im Einklang steht, den langfristigen, nachhaltigen Erfolg fördert und den geltenden regulatorischen Anforderungen sowie den Corporate-Governance-Richtlinien entspricht.

Der Vorstand der SCB AG bestand im gesamten Geschäftsjahr 2025 aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Monat. Er überprüft jährlich die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und überwacht kontinuierlich die Gesamtleistung sowie die Vergütungspolitik aller Mitarbeiter der SCB AG. Der Vorstand der SCB AG tagte im Geschäftsjahr 2025 insgesamt siebenundzwanzig Mal.

Der Aufsichtsrat der SCB AG ist dafür verantwortlich, die Gestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands der SCB AG zu überwachen und die Einhaltung der geltenden regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Vergütung sicherzustellen. Im Geschäftsjahr 2025 bestand der Aufsichtsrat der SCB AG aus sieben Mitgliedern und trat insgesamt sechs Mal zusammen. Fünf der sieben Mitglieder des Aufsichtsrats waren oder sind Mitarbeiter des Konzerns, die auf jegliche Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder verzichtet haben und keine Vergütung von der SCB AG erhalten. Die beiden anderen Mitglieder des Aufsichtsrats waren oder sind unabhängige nicht geschäftsführende Aufsichtsratsmitglieder, die eine feste Vergütung in Form von Honoraren erhalten.

Der Vergütungsausschuss der Muttergesellschaft des Konzerns wird von Deloitte LLP unterstützt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCB AG werden in Vergütungsfragen von Allen Overy Shearman Sterling LLP unterstützt.

### **Wesentliche Merkmale des Vergütungssystems**

Die Vergütung der Mitarbeiter der Bank setzt sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Garantierte Boni werden gemäß den Vergütungsrichtlinien und unter Einhaltung der Anforderungen von § 5 Abs. 5 Satz 1 IVV gewährt. Etwaige Abfindungszahlungen erfolgen ausschließlich gemäß den in den Vergütungsrichtlinien festgelegten wesentlichen Leitlinien zur Berechnung von Abfindungen. In ihrer Richtlinie „Abfindungsrahmen – SCB AG“ hat die Bank ein Rahmenkonzept für die Gewährung von Abfindungen gemäß den Anforderungen von § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 IVV festgelegt.

Vergütungsvereinbarungen werden in schriftlichen Arbeitsverträgen und in der Vergütungspolitik festgehalten.

Die SCB AG gestaltet ihr Vergütungssystem so, dass ein solides Risikomanagement gefördert wird, indem die Anreize für die Mitarbeiter an den langfristigen Interessen des Konzerns und der SCB AG ausgerichtet werden.

Vor der Auszahlung des für das vorangegangene Geschäftsjahr festgelegten Gesamtbetrags der variablen Vergütung wird dieser zunächst auf Konzernebene vom Vergütungsausschuss (RemCo) der SC PLC gemäß § 7 der IVV unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Risiken, der Kapitalplanung und der Liquidität festgelegt. Dabei werden auch wesentliche Ereignisse und Sachverhalte berücksichtigt, die zu einer Anpassung der variablen Vergütung einzelner Mitarbeiter führen können.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung auf Ebene der SCB AG wird vom Finanzvorstand der SCB AG unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, der mehrjährigen Kapitalplanung, der Rentabilität der Bank, ausreichender Kapital- und Liquiditätsressourcen sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderungen überprüft.

Auf Ebene der SCB AG erarbeitet die Abteilung PRB die vorgeschlagenen Vergütungsbeträge für die Mitarbeiter auf der Grundlage der Bewertung durch die Geschäftsleitung, der Überprüfung durch die Geschäfts- und Funktionsbereiche sowie nach der Verifizierung durch die Personalabteilung, bevor diese dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der SCB AG zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCB AG entscheiden über die Gesamthöhe der variablen Vergütung und deren anschließende Verteilung (siehe auch den Abschnitt zur Vorstandsvergütung). Bei ihren Vergütungsentscheidungen berücksichtigen der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCB AG die Kapitalplanung und Liquidität der Bank sowie wesentliche Ereignisse und Umstände, die zu einer Anpassung der variablen Vergütung einzelner Mitarbeiter führen können. Als Mitglied des Vorstands der SCB AG ist der Chief Risk Officer in den Prozess der Festlegung des Bonuspools eingebunden, um weitere Risiken zu berücksichtigen.

Die Höhe der individuellen variablen Vergütung wird im Rahmen des Total Variable Compensation (TVC)-Plans festgelegt, und zwar einerseits auf der Grundlage der Leistung des Konzerns, der Bank und des Geschäftsbereichs, in dem der Mitarbeiter tätig ist, und andererseits auf der Grundlage der individuellen Leistung des Mitarbeiters.

Der „Total Variable Compensation“ (TVC)-Plan soll sicherstellen, dass die individuelle TVC mit einem wirksamen Risikomanagement im Einklang steht und keine Anreize für Mitarbeiter schafft, die im Widerspruch zu ihrer Pflicht stehen, im besten Interesse der Kunden zu handeln. Das TVC-System soll als Instrument zur Mitarbeiterbindung dienen und die Mitarbeiter motivieren, sich auf geschäftliche und persönliche Ziele zu konzentrieren und im Einklang mit den Strategien und Werten des Konzerns und der Bank nachhaltig hervorragende Leistungen zu erbringen. Zudem gilt die „Fair Pay Charter“, die die Verpflichtung festlegt, allen Mitarbeitern eine faire und wettbewerbsfähige Vergütung anzubieten.

Die TVC liegt im Ermessen der Bank und wird in direktem Zusammenhang mit den folgenden Kriterien festgelegt:

- Leistung des Konzerns, der Bank und des Geschäftsbereichs des Mitarbeiters
- Individuelle Leistung, die sowohl das Erreichen von Zielen als auch das Zeigen geschätzter Verhaltensweisen umfasst, und
- die Einhaltung der Erwartungen in Bezug auf Risiken, Kontrollen und Verhalten durch den Mitarbeiter

Der Gesamtvariable Vergütungsplan umfasst zwei „Teilpläne“, denen alle berechtigten Mitarbeiter je nach Geschäftsbereich, Funktion, Region und Rolle zugeordnet werden. Bei diesen Teilplänen handelt es sich um den diskretionären Gesamtvariablen Vergütungsplan (Discretionary TVC Plan) und den zielorientierten Gesamtvariablen Vergütungsplan (Target TVC Plan).

Mitarbeiter, die dem „Target TVC Plan“ unterliegen, haben einen spezifischen Zielbonus. Die Höhe des Zielbonus spiegelt die lokalen Marktbedingungen, den Umfang der Funktion und die Positionsebene des Mitarbeiters wider und wird gemäß der „Fair Pay Charter“ festgelegt.

Der Zielbonus wird teilweise (abhängig von der Positionsebene des Mitarbeiters) durch die Anwendung von Leistungsmodifikatoren auf Konzernebene oder auf Ebene der Geschäftseinheit angepasst, der Rest wird individuell auf den Zielbonus des Mitarbeiters abgestimmt. Die Leistungsmodifikatoren basieren auf den Ergebnissen der Scorecards des Konzerns oder der Geschäftseinheit, und Führungskräfte haben die Flexibilität, die variable Vergütung sowohl für Leistungsträger als auch für diejenigen anzupassen, deren Leistung hinter den erwarteten Leistungsstandards zurückbleibt.

Beim „Discretionary TVC Plan“ wird die Gesamthöhe der diskretionären variablen Vergütung auf der Grundlage der finanziellen Leistung, der marktüblichen Finanzierungssätze und der allgemeinen Finanzierbarkeit festgelegt.

Die diskretionäre variable Vergütung eines Mitarbeiters wird auf der Grundlage seiner Leistung ermittelt, wobei in erster Linie die Ergebnisse individueller Scorecards oder, in anderen Fällen, individueller Zielvereinbarungen herangezogen werden. Eine Beurteilung des Verhaltens des Mitarbeiters bei der Erreichung dieser Ziele fließt ebenfalls in die Bewertung ein.

Die Scorecards berücksichtigen quantitative (finanzielle) und qualitative (nichtfinanzielle) Ziele und beinhalten die Gewichtung sowie den prozentualen Anteil der Zielerreichung. Die Scorecards oder Zielvereinbarungen stellen sicher, dass die Risikobereitschaft des Konzerns nicht überschritten wird.

Negative Beiträge zur Leistung werden im Vergütungssystem für beide Teilpläne berücksichtigt und können zu einer Kürzung oder zum vollständigen Wegfall der variablen Vergütung führen.

Berichte und Konsistenzprüfungen zu den TVC-Ergebnissen werden für Teilnehmer sowohl des „Target TVC Plan“ als auch des „Discretionary TVC Plan“ von den jeweiligen Führungsteams der Geschäftsbereiche/Funktionen und den Personalteams überprüft. TVC-Vorschläge unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der SCB AG.

Für Mitarbeiter, die nicht als Risikoträger der SCB AG gelten, wird die variable Vergütung gemäß dem in der Vergütungspolitik der Bank festgelegten Mechanismus aufgeschoben. Wird die Vergütung aufgeschoben, erfolgt die Auszahlung als Kombination aus Barmitteln und Aktien. Die Mindestaufschubdauer beträgt drei Jahre, wobei die

Unverfallbarkeit nicht vor Ablauf des ersten Jahres eintritt. Der aufgeschobene Teil der TVC wird in der Regel in gleichen Raten über die Jahre 1 bis 3 ausgezahlt.

Für alle Mitarbeiter der SCB AG ist die TVC auf maximal das Doppelte der festen Vergütung begrenzt.

Für Mitarbeiter, die als Risikoträger eingestuft werden, richtet sich die variable Vergütung nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Verordnung über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten (IVV). Dazu gehören:

- Mindestens 50 % jedes TVC-Bonus (nicht aufgeschoben und aufgeschoben) werden in Aktien ausgezahlt.
- Je nach Kategorie des Risikoträgers gelten bestimmte Bindungs- und Haltefristen.
- Mindestens 40 % des TVC werden aufgeschoben, bzw. mindestens 60 %, wenn der TVC 500.000 EUR übersteigt oder je nach Risikoträgerkategorie.
- Die Aufschubdauer beträgt je nach Risikoträgerkategorie vier oder fünf Jahre, wobei der aufgeschobene (anteilig berechnete) Anteil nicht vor Ablauf des ersten Jahres der Aufschubdauer unverfallbar wird. Der aufgeschobene Anteil des TVC wird in der Regel in gleichen Tranchen über die Jahre 1–2–3–4 oder 1–2–3–4–5 ausgezahlt.
- Für die Aktienzuteilungen gilt eine Sperrfrist von 12 Monaten für nicht aufgeschobene Aktien und von 6 oder 12 Monaten für aufgeschobene Aktien, je nach Risikoträgerkategorie.

Beträgt die variable Vergütung eines Risikoträgers 50.000 EUR oder weniger und übersteigt sie nicht 33 % seiner Gesamtvergütung, gelten die Mindestanforderungen für Aufschub- und Aktienbindungsfristen nicht; der Mitarbeiter fällt unter die „De-minimis“-Grenze, und seine variable Vergütung ist nicht gemäß dem in den Vergütungsrichtlinien der Bank definierten Aufschubmechanismus strukturiert.

Im Geschäftsjahr 2025 erfüllten 18 Risikoträger der SCB AG die „De-minimis“-Bedingungen.

Die Vergütungspolitik legt die Kriterien für die Anwendung von Malus, Clawback und Anpassungen während des Geschäftsjahres fest und wird bankweit einheitlich angewendet. Die Vergütungsrichtlinien ermöglichen es der Bank, Vergütungsanpassungen sowohl kollektiv für Personengruppen als auch für einzelne variable Vergütungspakete vorzunehmen.

Kollektive Vergütungsanpassungen können vorgenommen werden, wenn weitreichende Mängel im Risikomanagement auftreten oder wenn der Konzern und/oder die Bank die Kosten für aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Bußgelder, Gerichtsverfahren und sonstige damit verbundene Kosten tragen muss.

Individuelle Anpassungen während des Geschäftsjahres, Malus und/oder Rückforderungen können (sofern rechtlich durchsetzbar) auf Mitarbeitergruppen oder Einzelpersonen angewendet werden, (i) wenn diese als ganz oder teilweise verantwortlich für das Entstehen eines wesentlichen Verlusts für einen Geschäftsbereich oder den Konzern und/oder die Bank als Ganzes angesehen werden, und/oder (ii) wenn sie den Standard eines angemessenen und erwarteten Verhaltens nicht erfüllt haben. Sie können auch auf Gruppen von Mitarbeitern oder Einzelpersonen angewendet werden, (iii) die von dem Fehlverhalten Kenntnis hatten oder hätten haben müssen, oder auf diejenigen, die aufgrund ihrer Rolle oder ihres Dienstaters als indirekt verantwortlich oder rechenschaftspflichtig für das Verhalten oder die Unterlassungen angesehen werden können.

Die variable Vergütung von Mitarbeitern in Kontrollfunktionen (Interne Revision, Compliance und Risikomanagement) ist unabhängig von der Leistung der Abteilung, die von dem jeweiligen Mitarbeiter kontrolliert wird. Die Methode zur Festlegung der individuellen variablen Vergütung, wie beispielsweise die Verwendung einer Scorecard oder einer Zielvereinbarung, stellt sicher, dass Mitarbeiter in Kontrollfunktionen entsprechend der Erreichung der mit ihren Rollen verbundenen Ziele vergütet werden und nicht entsprechend der Leistung der von ihnen beaufsichtigten Geschäftsbereiche.

Die Bank verfügt zudem über strenge Berichtswege für die Kontrollfunktionen, und die Leistung wird getrennt von der der gewinnbringenden Geschäftsbereiche gemessen. Alle Vergütungsentscheidungen und Berichtswege beziehen sich auf die jeweilige Funktion.

Die Vergütung von Mitarbeitern in Kontrollfunktionen besteht überwiegend aus einem Festgehalt, um ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Für alle Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist die variable Vergütung (TVC) auf 80 % der festen Vergütung begrenzt.

Insgesamt entsprechen das Vergütungskonzept und die Vergütungsstruktur für Mitarbeiter in Kontrollfunktionen der Marktpraxis, mit dem Ziel, Talente zu gewinnen und zu binden.

### **Verhältnis von festen und variablen Vergütungskomponenten**

Gemäß § 25a Abs. 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) hat die Bank eine Obergrenze für das Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung festgelegt. Die SCB AG hat durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. März 2019 von der Ausnahmeregelung gemäß § 25a Abs. 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) Gebrauch gemacht und die Obergrenze für den variablen Vergütungsanteil für Mitglieder des Vorstands und alle Mitarbeiter auf 200 % der festen Vergütung angehoben. Gemäß den Vergütungsrichtlinien der Bank darf das Verhältnis der variablen Vergütung nicht 2:1 überschreiten. Das Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung für risikotragende Mitarbeiter überschreitet daher nicht das in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der EU-Richtlinie 2013/36/EG und in § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) festgelegte Verhältnis von bis zu 200 Prozent.

### **Vergütung des Vorstands**

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist in ihren Arbeitsverträgen schriftlich festgelegt und abschließend mit dem Aufsichtsrat vereinbart.

Gemäß den Vergütungsrichtlinien des Vorstands der Bank berücksichtigt die variable Vergütung die Leistung des Konzerns und der Bank, die Leistung der Bereiche, für die das Vorstandsmitglied verantwortlich ist, sowie individuelle (quantitative und qualitative) und kollektive (auf Vorstandsebene) Vergütungsparameter (auf der Grundlage von Zielvereinbarungen oder Scorecards).

Der Aufsichtsrat der Bank hat die Ziele für jedes Vorstandsmitglied individuell und gewichtet festgelegt und bewertet, inwieweit diese Ziele erreicht wurden. Soweit es sich dabei um instituts- und konzernbezogene Ziele handelte, erfolgte dies in Abstimmung mit der Muttergesellschaft.

Negative Leistungsbeiträge werden im Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder berücksichtigt und können zu einer Kürzung oder zum vollständigen Wegfall der variablen Vergütung führen. Zu diesem Zweck sind in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder Sanktionskriterien auf Konzern-, Instituts-, Bereichs- und individueller Ebene definiert.

Die nachstehend in den Abschnitten 6.1 bis 6.43 dargestellten Übersichten beziehen sich auf die risikotragenden Einheiten und basieren auf Artikel 450 der CRR II in Verbindung mit Anhang XXXIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung.

---

<sup>3</sup> Aus bilanziellen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

## 6.1 Angaben zu den an risikotragende Einheiten gezahlten Vergütungen für das Geschäftsjahr<sup>4</sup>

Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe h der CRR II sind folgende Angaben offenzulegen: unter Buchstabe i die Höhe der für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungen und die Anzahl der Begünstigten; und unter Buchstabe ii die Höhe und die Formen der für das Geschäftsjahr gewährten variablen Vergütungen, getrennt nach dem im Voraus gezahlten und dem einbehaltenen Anteil.

---

<sup>4</sup> „Führungskräfte“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 der CRD werden hier der Kategorie „Mitarbeiter mit Führungsaufgaben“ zugeordnet. Die SCB AG zählt zu dieser Kategorie Führungskräfte, die zwar nicht dem Vorstand angehören, aber kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen: 1) sie berichten direkt an den Vorstand, 2) sie bekleiden eine strategisch wichtige Position und verfügen über Entscheidungsbefugnisse in einem Geschäftsbereich oder einer Funktion, die das Risikoprofil der Bank beeinflussen, und 3) sie tragen ein erhebliches Maß an Verantwortung für Mitarbeiter (mindestens fünf Mitarbeiter, die ihnen direkt oder indirekt unterstellt sind).

	<i>Vergütung (in Mio. EUR)</i>		<i>Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion</i>	<i>Exekutivorgan – Leitungsfunktion</i>	<i>Mitarbeiter mit Führungsaufgaben</i>	<i>Sonstige identifizierte Mitarbeiter</i>
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	2 <sup>5</sup>	5	19	39
2		Gesamtbetrag der festen Vergütung	0,12	2,89	4,76	8,77
3		Davon: finanzielle Vergütung	0,12	2,71	4,33	8,21
EU-4a		Davon: Aktien oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5		Davon: aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige bargeldlose Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-5x		Davon: sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
7		Davon: sonstige Artikel	0,00	0,18	0,42	0,56
9	Variable Vergütung	Anzahl der erfassten Mitarbeiter	0	5	19	37

<sup>5</sup> Die beiden Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängige nicht geschäftsführende Aufsichtsratsmitglieder, die eine feste Vergütung in Form von Honoraren erhalten.

10		Variable Vergütung insgesamt	0,00	3,01	4,87	7,15
11		Davon: finanzielle Vergütung	0,00	1,50	2,53	4,01
12		Davon: abgegrenzt	0,00	0,90	1,41	1,40
EU-13a		Davon: Aktien oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	1,50	2,53	3,14
EU-14a		Davon: abgegrenzt	0,00	0,90	1,41	1,40
EU-13b		Davon: aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige bargeldlose Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14b		Davon: abgegrenzt	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14x		Davon: sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14y		Davon: abgegrenzt	0,00	0,00	0,00	0,00
15		Davon: sonstige Posten	0,00	0,00	0,00	0,00
16		Davon: abgegrenzt	0,00	0,00	0,00	0,00

17	Gesamtvergütung (2 + 10)	0,12	5,89	9,63	15,92
----	-----------------------------	------	------	------	-------

*Tabelle 11 . Angaben zu den Vergütungen für Risikoträger im Geschäftsjahr (REM1)*

## 6.2 An Risikoträger gewährte oder gezahlte Einstellungsprämien und Abfindungen

Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern v bis vii der CRR II werden folgende Informationen offengelegt: im Geschäftsjahr gewährte Einstellungsprämien; die Anzahl der Begünstigten dieser Zahlungen; die Beträge der im Geschäftsjahr gezahlten Abfindungen aus früheren Perioden sowie der im Geschäftsjahr neu gewährten Abfindungen; die Anzahl der Begünstigten jeder dieser Zahlungen; und die höchste an eine Einzelperson gewährte Abfindung. Die Beträge werden in Millionen Euro angegeben.

		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>
		<i>Betriebsergebnis Körper – Aufsichtsfunktion</i>	<i>Leitung Organ – Führungsfunktion</i>	<i>Mitarbeiter mit Führungsverantwortun g</i>	<i>Sonstige identifizierte Mitarbeiter</i>
	Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
1	Gewährte garantierte variable Vergütung – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	1	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0,00	0,17	0,00	0,00
3	Davon: im Geschäftsjahr ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0,00	0,00	0,00	0,00
	In früheren Perioden zugesagte und im Geschäftsjahr ausgezahlte Abfindungen				
4	In früheren Perioden zugesagte und im Geschäftsjahr ausgezahlte Abfindungen – Anzahl der betroffenen Mitarbeiter	0,00	0,00	0,00	0,00
5	In früheren Perioden zugesagte und im Geschäftsjahr ausgezahlte Abfindungen – insgesamt	0,00	0,00	0,00	0,00

	Im Geschäftsjahr gewährte Abfindungen				
6	Im Geschäftsjahr gewährte Abfindungen – Anzahl der betroffenen Mitarbeiter	0	1	0	2
7	Im Geschäftsjahr gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0,00	1,33	0,00	1,07
8	Davon: im Geschäftsjahr ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Davon: einbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Davon: im Geschäftsjahr geleistete Abfindungszahlungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Davon: die höchste an eine einzelne Person gezahlte Abfindung	0,00	1,33	0,00	0,62

Tabella 12 . Einzelheiten zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter (REM2)

### 6.3 Einbehaltene variable Vergütungen aus früheren Jahren<sup>6</sup>

Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern iii und iv der CRR II werden die Beträge der ausstehenden aufgeschobenen Vergütungen aus früheren Jahren, aufgeschlüsselt nach unverfallbaren und verfallbaren Anteilen, sowie die Beträge der aufgeschobenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr aufgrund von Leistungsanpassungen gewährt, ausgezahlt oder gekürzt wurden, detailliert aufgeführt.

<sup>6</sup> Der „Betrag der im Geschäftsjahr vorgenommenen Leistungsanpassungen an die für zukünftige Leistungszeiträume einbehaltenen Vergütungen“ und der „Gesamtbetrag der Anpassungen, die sich aus nachträglichen impliziten Anpassungen im Geschäftsjahr ergeben (wie z. B. Wertänderungen aufgrund von Preisänderungen der betreffenden Instrumente)“, können hier nicht angegeben werden, da sie erst in der Zukunft ermittelt werden können.

		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>	<i>e</i>	<i>f</i>	<i>EU – g</i>	<i>EU – h</i>
	<i>Einbehaltene und zurückbehaltene Vergütung (in Mio. EUR)</i>	<i>Gesamtbetrag der für frühere Leistungszeiträume gewährten und einbehaltenen Vergütung</i>	<i>Davon: im Geschäftsjahr zu erhalten</i>	<i>Davon: in den folgenden Geschäftsjahren zu erhalten</i>	<i>Höhe der im Geschäftsjahr vorgenommenen leistungsbezogenen Anpassungen an die im Geschäftsjahr fällige aufgeschobene Vergütung</i>	<i>Betrag der im Geschäftsjahr vorgenommenen leistungsbezogenen Anpassungen an die aufgeschobene Vergütung, die in künftigen Leistungszeiträumen fällig wird</i>	<i>Gesamtbetrag der Anpassungen im Geschäftsjahr, die sich aus rückwirkenden impliziten Anpassungen ergeben (wie z. B. Wertänderungen aufgrund von Kursschwankungen der betreffenden Instrumente)</i>	<i>Gesamtbetrag der vor dem Geschäftsjahr gewährten Vergütung, die aufgeschoben und im Laufe des Geschäftsjahres tatsächlich ausgezahlt wurde</i>	<i>Gesamtbetrag der für frühere Leistungszeiträume gewährten und aufgeschobenen Vergütungen, die zwar erworben wurden, aber noch einer Sperrfrist unterliegen</i>
1	<b>Leitungsgremium – Aufsichtsfunktion</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Geldbezüge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Aktien oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige bargeldlose Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Sonstige Formulare	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	<b>Leitungsgremium – Managementfunktion</b>	5,93	0,90	5,03	0,00	0,00	1,92	0,90	0,43
8	Geldbezüge	1,74	0,21	1,53	0,00	0,00	0,00	0,21	0,00
9	Aktien oder gleichwertige Anlagen	4,19	0,69	3,50	0,00	0,00	1,92	0,69	0,43
10	Aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige nicht zahlungswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Sonstige Formulare	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

13	<b>Mitarbeiter mit Führungsverantwortung</b>	9,81	1,84	7,97	0,00	0,00	3,21	1,84	1,02
14	Geldbezüge	2,83	0,45	2,38	0,00	0,00	0,00	0,45	0,00
15	Aktien oder gleichwertige Beteiligungen	6,62	1,25	5,37	0,00	0,00	3,04	1,25	0,96
16	Aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige bargeldlose Instrumente	0,36	0,15	0,21	0,00	0,00	0,16	0,15	0,05
17	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige Formulare	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

19	<b>Sonstige identifizierte Mitarbeiter</b>	12,92	2,77	10,15	0,00	0,00	4,31	2,77	1,16
20	Geldbezüge	3,53	0,66	2,87	0,00	0,00	0,00	0,66	0,00
21	Aktien oder gleichwertige Anlagen	9,39	2,11	7,28	0,00	0,00	4,31	2,11	1,16
22	Aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige bargeldlose Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Sonstige Formulare	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	<b>Gesamt</b>	28,66	5,52	23,14	0,00	0,00	9,44	5,52	2,60

Tabelle 13 . Angaben zu einbehaltenen Vergütungen (REM3)

## 6.4 Anzahl der Personen mit hoher Vergütung

Gemäß Art. 450 Abs. 1 Buchstabe i CRR II zeigt die folgende Tabelle die Anzahl der Risikoträger bei der SCB AG auf, deren Vergütung für das Geschäftsjahr 2025 1 Mio. EUR oder mehr betrug.

		<i>a</i>
	<i>EUR</i>	<i>Identifizierte Mitarbeiter mit hoher Vergütung im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i der CRR</i>
1	1.000.000 bis unter 1.500.000	3
2	1.500.000 bis unter 2.000.000	2
3	2.000.000 bis unter 2.500.000	1
4	2.500.000 bis unter 3.000.000	0
5	3.000.000 bis unter 3.500.000	0
6	3.500.000 bis unter 4.000.000	0
7	4.000.000 bis unter 4.500.000	0
8	4.500.000 bis unter 5.000.000	0
9	5.000.000 bis unter 6.000.000	0
10	6.000.000 bis unter 7.000.000	0
11	7.000.000 bis unter 8.000.000	0

*Tabelle 14 . Angaben zu Vergütungen von 1 Million Euro oder mehr pro Jahr (REM4)*

## 6.5 Quantitative Angaben zum Gesamtbetrag aller Vergütungen<sup>7</sup>

Gemäß § 16 Abs. 2 IVV werden quantitative Angaben zum Gesamtbetrag aller Vergütungen, aufgeschlüsselt nach festen und variablen Vergütungen, sowie zur Anzahl der Empfänger variabler Vergütungen offengelegt.

<i>Gesamtbetrag der festen Vergütungen (in Mio. EUR)</i>	<i>Gesamtzahl der Empfänger variabler Vergütungen</i>	<i>Gesamtbetrag der variablen Vergütung (in Mio. EUR)</i>	<i>Gesamtvergütung (in Millionen Euro)</i>
68,38	499	35,01	103,39

Tabelle 15 . Angaben zur Gesamtvergütung gemäß § 16 der IVV

<sup>7</sup> Aus rechnerisch-technischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.